

RS OGH 1987/2/17 10Os22/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1987

Norm

StGB §16 Abs1 C

Rechtssatz

Zu einer Strafaufhebung wegen Rücktritts vom Versuch nach§ 16 Abs 1 StGB, zu dem im Fall eines nach dem Tatplan noch unbeendeten Versuchs ein freiwilliges Aufgeben der (weiteren) Ausführungen genügt (erster Fall), ist zudem vorauszusetzen, daß der - insoweit unerlässliche, weil ansonsten das Delikt sogar bis ins Stadium der Vollendung fortschritte (vgl RZ 1981/30) - Nichteintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs kausal auf das Rücktritts-Verhalten des Täters zurückzuführen ist (vgl Leukauf-Steininger, StGB 2.Auflage, RN 11 zu § 16).

Entscheidungstexte

- 10 Os 22/87
Entscheidungstext OGH 17.02.1987 10 Os 22/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0090413

Dokumentnummer

JJR_19870217_OGH0002_0100OS00022_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at